

SARS-CoV-2 / COVID-19

Schutzkonzept für das Lernstudio

Version Kurse und Nachhilfe

Gültig ab 9. September 2020

Version 3 vom 7. September 2020

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|----|
| 1 | ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN | 3 |
| 1.1 | Einleitung | 3 |
| 1.2 | Ziel dieser Massnahmen..... | 3 |
| 1.3 | Zielpersonen..... | 3 |
| 1.4 | Regulatorische Grundlagen | 3 |
| 2 | REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS | 4 |
| 2.1 | Übertragung des neuen Coronavirus | 4 |
| 2.2 | Schutz gegen Übertragung..... | 4 |
| 2.2.1 | Testen..... | 4 |
| 2.2.2 | Tracing..... | 5 |
| 2.2.3 | Isolation und Quarantäne..... | 5 |
| 2.3 | Distanzhalten und Hygiene | 6 |
| 2.4 | Kinder und Jugendliche | 6 |
| 2.5 | Besonders gefährdete Personen schützen | 6 |
| 2.6 | Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten..... | 7 |
| 3 | SCHUTZMASSNAHMEN | 8 |
| 3.1 | «STOP-Prinzip» | 8 |
| 3.2 | KONKRETE REGELN UND MASSNAHMEN AN DEN TAGESSCHULEN | 9 |
| 3.2.1 | Schulorganisation | 9 |
| 3.2.2 | Präsenz..... | 9 |
| 3.2.3 | Verhalten und Hygiene | 10 |
| 3.2.4 | Essen und Trinken | 12 |
| 4 | ANHANG..... | 13 |
| 4.1 | BAG-Merkblatt Händewaschen | 13 |
| 4.2 | BAG-Merkblatt Selbst-Isolation | 13 |
| 4.3 | BAG-Merkblatt Selbst-Quarantäne..... | 13 |

1 ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

1.1 Einleitung

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat am 30. April 2020 (gestützt auf die am Vortag durch den Bundesrat geänderte COVID-19-Verordnung 2) die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an den obligatorischen Schulen ab 11. Mai 2020 beschlossen. Dieses verbindliche Schutzkonzept regelt, unter welchen Rahmenbedingungen im Schulgebäude der Abteilung „Kurse und Nachhilfe“ der Lernstudio Zürich AG an der Englischviertelstrasse 75, Zürich ab dem 9. September 2020 Präsenzunterricht stattfindet. Für die Schulgebäude der Tagesschulen der Lernstudio Zürich AG und für die Schulgebäude der Swiss International School, in denen ebenfalls Kurse und Nachhilfe des Lernstudios durchgeführt werden, gelten die jeweiligen Schutzkonzepte. Die Konzepte werden kontinuierlich revidiert.

1.2 Ziel dieser Massnahmen

Ziel der Schutzmassnahmen ist es, trotz Zusammentreffen verschiedener Menschen die Übertragung und die Ansteckung mit dem neuen Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden und Menschen - vor allem die besonders gefährdeten - vor der Atemwegserkrankung COVID-19 zu schützen.

1.3 Zielpersonen

Das Schutzkonzept richtet sich an:

- alle Mitarbeitenden der Tagesschulen
- alle Schülerinnen und Schüler
- alle Elternteile und Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler
- alle mit den Schülerinnen und Schülern im gleichen Haushalt wohnenden Personen.

1.4 Regulatorische Grundlagen

Dieses Konzept stützt sich auf:

- Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen
- COVID-19-Verordnung-2 des Bundesrats [29.04.2020]
- Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (COVID-19 Grundprinzipien Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen) [29.04.2020]
- Protokoll und Beschlüsse des Regierungsrats des Kantons Zürich [30.04.2020]
- COVID-19-Verordnung-3 des Bundesrats [19.06.2020]
- Leitungszirkular des Volksschulamts Zürich: Coronavirus Update 22 [11.08.2020]
- BAG: Lockerungen und Verstärkungen der Massnahmen [Stand 1. Juli 2020]
- Entscheid der Zürcher Schulpflege zur Maskenpflicht für Erwachsene [04.09.2020]

2 REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

2.1 Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

2.2 Schutz gegen Übertragung

Es gibt **folgende Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Maskenpflicht für alle erwachsenen Personen (Schulpersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) in den Schulgebäuden
- Distanzhaltung, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch das Tragen einer Maske, mindestens 1.5 Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. In Unterrichts- oder Betreuungssequenzen gilt die Maskenpflicht für Erwachsene nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.

Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

Die neuen Regeln «Testen», «Tracing», «Isolation und Quarantäne» dienen dazu, die Infektionsketten von Mensch zu Mensch zu entdecken und zu stoppen. Gemäss aktuellem Wissen können wir so die Ausbreitung des neuen Coronavirus am wirksamstem kontrollieren und weiter eindämmen.

2.2.1 Testen

Infektionen früh erkennen: Fühlen Sie sich krank, oder spüren Sie einzelne Symptome? Dann bleiben Sie zu Hause, machen Sie den [Coronavirus-Check](#) online oder rufen Sie Ihre Ärztin oder Ihren Arzt an. Beantworten Sie alle Fragen im Online-Check oder am Telefon bestmöglich. Am Ende erhalten Sie eine Handlungsempfehlung und gegebenenfalls die Anweisung, sich testen zu lassen. Bleiben Sie zu Hause bis das Testergebnis vorliegt.

Diese Empfehlungen gelten auch, wenn Sie nur leichte Symptome haben. Denn infizierte Personen sind auch ansteckend, wenn sie sich gesund fühlen.

2.2.2 Tracing

Infektionsketten identifizieren: Falls der Coronavirus-Test eine Infektion anzeigt, ermitteln die kantonalen Behörden gemeinsam mit der betroffenen Person, mit wem sie bis zwei Tage vor Auftreten der Krankheitssymptome engen Kontakt hatte. Anschliessend informieren die Behörden diese Kontaktpersonen über eine mögliche Ansteckung und das weitere Vorgehen. Dieser Prozess wird Contact Tracing genannt.

Bei einem Restaurantbesuch oder der Teilnahme an öffentlichen Anlässen oder Aktivitäten sollten Sie möglichst Ihre Kontaktdaten hinterlassen. So können die kantonalen Behörden die Infektionsketten rückverfolgen. Erkrankt beispielsweise der Servicemitarbeiter, welcher Sie am Vortag im Restaurant bedient hat, werden Sie die kantonalen Behörden auf Basis der Präsenzliste entsprechend informieren.

Ergänzend zum klassischen Contact Tracing steht die **SwissCovid App** für Smartphones zur Verfügung. Sie informiert über einen engen Kontakt zu einer erkrankten Person, auch wenn man sie nicht persönlich kennt. Detailliertere Informationen finden Sie auf der [Seite SwissCovid App und Contact Tracing](#).

2.2.3 Isolation und Quarantäne

Infektionsketten stoppen: Fällt der Coronavirus-Test positiv aus oder hatten Sie engen Kontakt zu einer infizierten Person, müssen Sie in Isolation beziehungsweise in Quarantäne gehen, damit sich das Virus nicht weiter verbreiten kann. Die kantonale Behörde meldet sich und informiert über das Vorgehen. Weitere Informationen finden Sie auf der Seite [Vorgehen bei Symptomen und möglicher Ansteckung](#).

Empfehlung BAG: Halten Sie wo immer möglich Abstand zu anderen Personen. Dies gilt beispielsweise auch bei der Teilnahme an einer Veranstaltung: Wenn Sie sich während dieser strikt an die Abstands- und Hygieneregeln halten, ist keine Quarantäne nötig, wenn eine (unwissentlich) infizierte Person dieselbe Veranstaltung besucht hat. Denn in diesem Fall ist das Risiko einer Infektion viel kleiner.

Einreise in die Schweiz: Personen, die sich in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko aufgehalten haben und danach in die Schweiz einreisen, müssen in Quarantäne. Die betroffenen Staaten und Gebiete sind auf einer [Liste](#) definiert. Diese Liste wird aufgrund der epidemiologischen Lage regelmässig aktualisiert.

Entscheidend für die Quarantänepflicht ist die Liste, welche beim Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz gültig ist.

Prüfen Sie die Liste, welche bei Ihrer Einreise gültig ist: Haben Sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der letzten 14 Tage vor der Einreise in einem der aufgeführten Staaten oder Gebiete aufgehalten? Wenn ja, müssen Sie für 10 Tage in Quarantäne. Melden Sie Ihre Einreise innerhalb von 2 Tagen der zuständigen [kantonalen Behörde](#).

Wichtig: Wer die Quarantäne- oder Meldepflicht nicht befolgt, begeht nach dem Epidemien-gesetz eine Übertretung, die mit einer Busse von bis zu CHF 10'000 bestraft werden kann.

2.3 Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «So schützen wir uns».

Beispiele für Massnahmen sind:

Das Tragen einer Maske bei erwachsenen Personen in den Schulgebäuden, regelmässig Hände waschen, mindestens zwei Meter Abstand halten, regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen, Homeoffice.

2.4 Kinder und Jugendliche

Kinder erkranken viel seltener als Erwachsene: gemäss Studien betreffen 1% der Erkrankungsfälle Kinder unter 10 Jahre, respektive 2% Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre.

Im Altersfenster zwischen 10 bis 19 Jahren nimmt die Erkrankungshäufigkeit kontinuierlich zu, bleibt aber niedrig. Kinder haben meist mildere Verläufe mit wenigen oder keinen Symptomen. Je weniger Symptome vorhanden sind, desto geringer ist die Virenlast und das Risiko einer Virenverbreitung durch Tröpfchenbildung (Husten, Niesen). Deshalb spielen Kinder aus physiologischen Gründen für die Übertragung des Virus keine wesentliche Rolle.

Gemäss den bisherigen Daten und Erfahrungen gibt es im Gegensatz zu den Erwachsenen keine besonders gefährdeten Personengruppen für COVID-19 bei Kindern, bei denen zusätzliche Schutzmassnahmen nötig wären.

2.5 Besonders gefährdete Personen schützen

Personen über 65 Jahre oder mit schweren chronischen Erkrankungen (s. COVID-19-Verordnung 2) sowie Schwangere gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Nur dadurch kann eine hohe Sterblichkeit an COVID-19 vermieden werden. Allerdings sind seit dem 22. Juni 2020 die Homeoffice-Empfehlung sowie die spezifischen Vorgaben zum Schutz von besonders gefährdeten Personen durch den Bund aufgehoben. Es gilt jedoch weiterhin die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers: Das Lernstudio schützt seine Mitarbeitenden mit individuell geeigneten Massnahmen. Entsprechend erteilen auch Lehrpersonen, die bis zu den Sommerferien 2020 eine besondere Gefährdung geltend gemacht haben, seit Schuljahr 2020/21 den Präsenzunterricht. Dabei werden entsprechende Schutzmassnahmen umgesetzt. Die Schulleitung sorgt im Einzelfall für einen erhöhten Schutz der Lehrperson (z.B. Plexiglas für Pulte, Masken, Visiere, vergrösserter Abstand).

2.6 Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Kranke Personen sollen zu Hause bleiben. Wenn sie rausgehen müssen, dann sollen diese eine Hygienemaske tragen. Dafür gibt es die Anweisungen des BAG zu Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne (vgl. www.bag.admin.ch/selbstisolation). Schülerinnen und Schüler melden den Lehrpersonen eigenverantwortlich allfällig auftretende Symptome. Das Lernstudio ermöglicht allen Mitarbeitenden, zum Schutz der Gesundheit der übrigen Personen die Anweisungen des BAG einzuhalten.

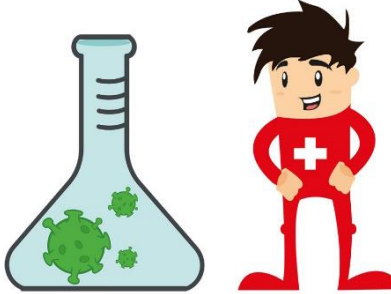
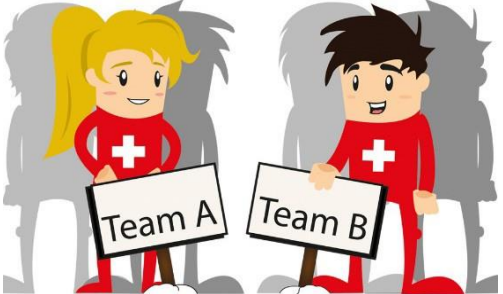
3 SCHUTZMASSNAHMEN

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Die Massnahmen werden so geplant und umgesetzt, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Schulstandort und seinen Betrieb sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Das Schutzziel im Lernstudio ist die Reduktion der Übertragung des neuen Coronavirus unter anderem durch organisatorische Massnahmen, Distanzhalten, Sauberkeit und Handhygiene.

3.1 «STOP-Prinzip»

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

| | | |
|------------|---|---|
| <h1>S</h1> | <p>S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z.B. Homeoffice).</p> |  |
| <h1>T</h1> | <p>T sind technische Massnahmen (z. B. getrennte Arbeitsplätze, Acrylglas, etc.).</p> |  |
| <h1>O</h1> | <p>O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Gruppen, veränderte Schichtplanung).</p> |  |
| <h1>P</h1> | <p>P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Händewaschen, Hygienemasken, Handschuhe, etc.).</p> |  |

3.2 KONKRETE REGELN UND MASSNAHMEN AN DEN TAGESSCHULEN

Grundsatz: Die COVID-19-Verordnung-2 und -3 des Bundesrats, die Vorgaben des BAG und des Arbeitsgesetzes, die Beschlüsse des Regierungsrats sowie die Vorgaben des VSA werden eingehalten und umgesetzt.

Jedes Schulhaus der Lernstudio Zürich AG ist selbst um die Einhaltung der folgenden Sicherheitsregeln besorgt:

3.2.1 Schulorganisation

- Präsenzunterricht findet in Gruppen von maximal 7 Schülerinnen und Schülern pro Zimmer statt.
- Verhaltensregeln und Massnahmen werden in geeigneter Form kommuniziert/bekannt gemacht (Plakate etc.)
- Die Abstands- und Hygieneregeln werden zu Beginn des Kurses und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Mittels Aushängen, Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regeln im Bedarfsfall durch.

3.2.2 Präsenz

- Gesunde Personen - Schülerinnen und Schüler und Erwachsene - kommen zur Schule. Die generelle Schulpflicht für Schülerinnen und Schüler gilt weiterhin. Für den Schulweg mit dem ÖV gilt die Maskenpflicht.
- Personen dürfen die Schule nicht betreten, wenn mind. einer der folgenden Punkte zutrifft:
 - Ist krank oder fühlt sich krank.
 - Hat COVID-19-Symptome: Husten (meist trocken), Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinns
→ BAG-Anweisungen zur [Selbst-Isolation](#) beachten.
 - Lebt mit einer Person in einem Haushalt, die an COVID-19 erkrankt ist oder die eines oder mehrere der häufigen COVID-19-Symptome hat → BAG-Anweisungen zur [Selbst-Quarantäne](#) beachten.
 - Hatte intimen Kontakt (zum Beispiel Umarmungen, Küssen) mit einer Person, die in den darauffolgenden 48 Stunden eines oder mehrere der häufigen COVID-19-Symptome bekommen hat → BAG-Anweisungen zur [Selbst-Quarantäne](#) beachten.
- Schülerinnen und Schüler und Mitarbeitende, die im Laufe des Tages COVID-19-Symptome (s. oben) entwickeln, werden unverzüglich nach Hause geschickt bzw. von den Erziehungsberechtigten abgeholt und tragen eine Schutzmaske, während sie auf die Erziehungsberechtigten warten.
- Schülerinnen und Schüler mit einer anderen Grunderkrankung halten sich an die jeweiligen krankheitsbezogenen Schutzmassnahmen.

- Auch Mitarbeitende, die einer Risikogruppe angehören, erteilen Präsenzunterricht (siehe Punkt 2.5.). Die Schulleitung sorgt im Einzelfall für einen erhöhten Schutz der Lehrperson (z.B. Plexiglas für Pulte, Masken, Visiere, vergrößerter Abstand).
Zu einer Risikogruppe gehören Erwachsene mit:
 - Alter ab 65 Jahre
 - Schwangerschaft
 - Bluthochdruck
 - Diabetes
 - Herz-Kreislauf-Erkrankungen
 - Chronische Atemwegserkrankungen
 - Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
 - Krebs
- Auch Schülerinnen und Schüler, die einer der genannten Gruppen angehören, kommen zur Schule. Gemäss den bisherigen Erfahrungen und aktuellen Studien sowie Expertenaussagen sind sie nicht besonders gefährdet¹.
- Mit Schülerinnen und Schülern und Mitarbeitenden, welche mit besonders gefährdeten Personen (s. Risikogruppen oben) in einem Haushalt leben, findet die Schulleitung eine individuelle Schutzlösung.
- Erziehungsberechtigte und andere erwachsene Personen, die nicht direkt in den Schulbetrieb involviert sind, meiden das Schulareal und halten sich nur ausnahmsweise (z.B. zum Elterngespräch) darauf auf.

3.2.3 Verhalten und Hygiene

- Die Abstands- und Hygieneregeln bleiben die effizientesten Schutzmassnahmen. Für alle erwachsenen Personen (Schulpersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) gilt in den Schulgebäuden eine Maskenpflicht. Präventives Tragen von Hygienemasken für Schülerinnen und Schüler ist eine sinnvolle Massnahme.
Die Schülerinnen und Schüler haben ihre eigene Maske dabei.
- Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler ab der 6. Klasse und erwachsene Schulsehörer konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.
- Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.
- Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.
- Ungebrauchte Masken werden verschlossen aufbewahrt und nur mit gewaschenen oder desinfizierten Händen entnommen. Gebrauchte Masken und Papiertaschentücher werden aus Hygienegründen in eine Plastiktüte (verfügbar) gesteckt und im Treteimer entsorgt.
- Wir verzichten auf Händeschütteln und Umarmungen und grüssen uns verbal.
- Zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Schülerinnen und Schülern wird ein Mindestabstand von 1.5 Metern eingehalten. Die Abstandsregel gilt zwischen Schülerinnen und Schülern nicht strikt, das Lernstudio empfiehlt den Schülerinnen und Schülern aber eine respektvolle Abstandswahrung.
- Es wird darauf geachtet, dass sich die Klassen bzw. Gruppen während des Schultags inkl. Pausen und Mittagstisch möglichst wenig mischen. Die Schülerinnen und Schüler werden entsprechend instruiert, eine strikte Trennung ist aber weder möglich noch zwingend angeordnet.

¹ BAG: „COVID-19 Grundprinzipien Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen“

- Im Schulhaus stehen etliche Hygienestationen (u.a. in fast jedem Schulzimmer) mit Waschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtüchern zur Verfügung. Ebenso stehe Desinfektionsmittel zur Verfügung. Die Herstellerangaben der Desinfektionsmittel werden beachtet.
- Alle Personen im Schulhaus waschen sich regelmässig und mehrmals pro Tag die Hände mit Seife (gem. BAG-Merkblatt). Wenn Händewaschen nicht möglich ist, wird Handdesinfektionsmittel verwendet; Kinder sollten Desinfektionsmittel nur in Ausnahmesituationen gebrauchen.
- Niesen und Husten geschieht in ein Papiertaschentuch oder in die Armbeuge.
- Bei Bedarf oder auf Geheiss sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Lektion.
- Gemeinsam genutzte Infrastrukturen (IT etc.), Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC-Anlagen und Waschbecken werden in regelmässigen Abständen, wenn möglich mehrmals täglich gereinigt.
- Bei Putztätigkeiten werden Handschuhe getragen.

3.2.4 Essen und Trinken

- Schülerinnen und Schüler teilen kein Essen und keine Getränke.
- Unter Einhaltung der Distanzvorschriften gilt bei der Einnahme von Essen oder Getränken in den dafür vorgesehenen Räumen keine Maskenpflicht.

4 ANHANG

4.1 BAG-Merkblatt Händewaschen

4.2 BAG-Merkblatt Selbst-Isolation

4.3 BAG-Merkblatt Selbst-Quarantäne

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden, Schülerinnen, Schülern und Eltern übermittelt.

Verantwortliche Personen:

Tagesschule Stüssistrasse: [Sofije Lutig](#)

Tagesschule Winterthur: [Sofije Lutig](#)

Abteilung Kurse & Nachhilfe: [Marc Tschann ad interim](#)

Zürich, 9. September 2020

Geschäftsleitung Lernstudio Zürich AG